



---

### **Stellungnahme der Kreisverwaltung Teltow-Fläming zu den Einwendungen der kreisangehörigen Gemeinde Niedergörsdorf gegen den Haushaltsplanentwurf 2024 des Landkreises Teltow-Fläming**

Die kreisangehörige Gemeinde Niedergörsdorf hat mit ihrem Schreiben vom 06. Dezember 2023 eine Stellungnahme zum Haushaltsplanentwurf 2024 des Landkreises Teltow-Fläming im Hinblick auf die geplante Erhöhung der Kreisumlage auf 43 v. H. abgegeben. Die kreisangehörige Gemeinde Niedergörsdorf stellt größtenteils dar, welche Auswirkungen eine Erhöhung der Kreisumlage von 40 auf 43 v. H. für die Gemeinde selbst hat. Sie bittet den Kreistag darum, dieser Ausgangssituation in der Haushaltsdiskussion Rechnung zu tragen. Zu einer Stellungnahme zu diesen konkreten Punkten ist der Landkreis auf Grund der kommunalen Selbstverwaltung sowohl bei der Haushaltsplanung als auch –ausführung nicht berechtigt.

Innerhalb der Einwendungsfrist erreichte den Landkreis ein Antrag der Gemeinde Niedergörsdorf, einen Nachlass bei der Kreisumlage in Höhe der Schlüsselzuweisung Plus erhöhten Kreisumlage zu gewähren. Dieser Antrag wird als Einwendung gewertet und der Landkreis nimmt wie folgt Stellung:

#### **Ich beantrage bei der Abwägung der Kreisumlage einen Nachlass in Höhe der aufgrund der Schlüsselzuweisung Plus erhöhten Umlagegrundlage.**

Die Gemeinde Niedergörsdorf ist weder grundfunktionaler Schwerpunkt noch Mittelzentrum. Diese zusätzlichen Mittel werden für die anderen Kommunen von der Umlagegrundlage abgezogen. Es kann nicht Sinn der Gewährung dieser Mittel sein, dass diese in Höhe von 40 bzw. 43% an den Landkreis abgegeben werden müssen und dieser von der Finanzschwäche profitiert.

Gemäß § 18 Abs 1. Brandenburgisches Finanzausgleichsgesetz (BbgFAG) wird die Kreisumlage an den Umlagegrundlagen festgesetzt. Die Umlagegrundlagen werden gemäß § 18 Abs. 2 BbgFAG vom Ministerium der Finanzen bekannt gemacht und setzen sich aus den Steuerkraftmesszahlen nach § 9 BbgFAG, der Schlüsselzuweisungen Plus der Gemeinden nach § 5 Absatz 4 BbgFAG sowie der Schlüsselzuweisungen der Gemeinden nach § 6 Abs. 1 BbgFAG zusammen, abgezogen wird die im Ausgleichsjahr fällige Finanzausgleichsumlage nach § 17a BbgFAG.

Wenngleich die Schlüsselzuweisung Plus die relative Mindestausstattung einer Gemeinde sicherstellen sollen, so werden sie gleichzeitig auch der allgemeinen Schlüsselmasse vorab entnommen (vgl. § 5 Abs. 4 BbgFAG). Der Ausgleich, um eben auch in Bezug auf die Kreisumlage eine ausgeglichene Grundlage zu schaffen, wird demnach bereits durch das Land vorgenommen.

Wenn der Landkreis nunmehr die Schlüsselzuweisung Plus unberücksichtigt lassen würde, würde dies einen Verstoß gegen das geltende Gesetz darstellen und gleichzeitig zu einer Ungleichbehandlung der kreisangehörigen Gemeinden führen.

Der Mehrbelastungsausgleich für Mittelzentren oder grundfunktionale Schwerpunkte wird gem. §§ 14a und 14b aus dem Anteil der allgemeinen Schlüsselmasse vor deren Umlegung auf kreisangehörige Gemeinden ausgeschüttet. Er fällt damit nicht in die Bestandteile der Umlagegrundlagen einer einzelnen Gemeinde, sondern stellt eine unabhängige Gewährung dar. Im Zuge der Abwägung werden die ordentlichen Erträge um die Mittel aus der Zentrumsfunktion bereinigt. Die Umlagegrundlagen sind davon nicht betroffen.

**Des Weiteren beantrage ich, die Abwägung bezogen auf die freiwilligen Leistungen dahingehend zu konkretisieren, dass Unterhaltungs- und Bewirtschaftungsaufwendungen rausgerechnet werden.**

Die Eindeckung eines undichten Daches, die Erfüllung z.B. von Brandschutzauflagen sowie die Beheizung von Gebäuden tragen zum Erhalt des Anlagevermögens bei und sichern somit die Finanzkraft der Kommune. Auch Kommunen in der Haushaltssicherung sollen freiwillige Leistungen erbringen und natürlich Förderprogramme nutzen. Dies ist Ausdruck der kommunalen Selbstverwaltung und steht der Kommune zu. Des Weiteren führt der Verfall von Gebäuden zur Minderung der Leistungsfähigkeit einer Kommune. Im Haushaltssicherungskonzept ist dies ein maßgeblicher Faktor und bei der Berechnung eines Nachlasses führt die betitelte „freie Spitze“ zum Nachteil gerade für finanzschwache Kommunen.

Die finanzielle Ausgestaltung der freiwilligen Leistungen liegt im Entscheidungsspielraum der kommunalen Selbstverwaltung jeder Kommune. Gleichzeitig sind die Unterhaltungs- und Bewirtschaftungskosten darin inkludiert. Die Kriterien im Abwägungsprozess sind für die Zukunft jedoch grundsätzlich anpassbar, bedürfen jedoch einer umfangreichen Prüfung bereits während der Haushaltsaufstellung.